

Zeitschrift: Schweizer Schule

Band: 70 (1983)

Heft: 3

Rubrik: Aktuelle Kurzmeldungen der "schweizer schule"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

CH: Ausbau der Technischen Hochschulen

Mit Krediten von über 200 Millionen Franken soll der weitere Ausbau der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH), die in den nächsten Jahren mit einem über zehnpromzentigen Anstieg ihrer Studen-
tenzahlen rechnen, gesichert werden. Weitere Mil-
lionen sind für die Vergrößerung der ihnen ange-
gliederten Forschungsinstitute bestimmt. Die
Haupttranche der Kreditbegehren von insgesamt
286,4 Millionen Franken, die vom Bundesrat an die
eidgenössischen Räte weitergeleitet wurden, gilt
der planmässigen Weiterführung der Verlegung der
ETH Lausanne aus dem Stadtzentrum nach Ecu-
blens.

Mit rund weiteren 46 Millionen sollen an der ETH Zü-
rich zusammengehörende Lehr- und Forschungs-
einheiten räumlich zusammengelegt und die Wär-
meversorgung rationalisiert werden.

CH: SVP gegen einheitlichen Herbstschulbeginn

Die politische Realität spricht nach Ansicht der
Schweizerischen Volkspartei (SVP) gegen einen
einheitlichen Herbstschulbeginn. Aus diesem
Grund stimmt die SVP weder dem in einer Volksin-
itiative vorgeschlagenen Verfassungsartikel noch
dem Gegenvorschlag des Bundesrates zu. Der von
der Landesregierung eingeschlagene Weg, mit der
Nennung des Zeitpunkts im Verfassungsartikel eine
klare Entscheidung herbeizuführen, wird jedoch
begrüsst, heisst es in einem in Bern veröffentlichten
Communiqué der SVP.

Die Absicht der Volksinitiative, dem Bund lediglich
die Kompetenz zur Festsetzung des Schuljahr-
beginns zu übertragen, führt nach Ansicht der SVP
kaum einen Schritt weiter. Das fakultative Referen-
dum gegen einen solchen Erlass werde mit Sicher-
heit von der gegnerischen Seite ergriffen. Initiative
und Gegenvorschlag des Bundesrates seien jedoch
die letztmögliche Massnahme, um eine einheitliche
Lösung im jetzigen Zeitpunkt zu erreichen.

CH: Rekruten sind «sensibel» und «zerbrechlich»

«Sportlich» seien junge Männer wohl noch nie so
gut für den Eintritt in die Rekrutenschule (RS) vor-
bereitet gewesen wie heute, dagegen seien manche
junge Leute heutzutage sehr «sensibel» und «zer-
brechlich» und hätten deshalb Mühe, sich in der

RS-Gemeinschaft ein- und unterzuordnen. So prä-
zisierte der neue Kommandant des Feldarmee-
korps 4, Korpskommandant Josef Feldmann, in der
«Samstagsrundschau» von Radio DRS eine frühere
Äusserung, die Voraussetzungen für die militäri-
sche Erziehung seien selten so schlecht gewesen
wie heute.

Hauptschuld daran, dass viele junge Leute nicht ge-
lernt hätten, sich etwas zu versagen und Opfer auf
sich zu nehmen, trügen nicht etwa Lehrer und Pfar-
rer, sondern die Eltern. Die Eltern seien nach wie vor
die wichtigsten Erzieher, Schule und Kirche hätten
lediglich sekundäre Bedeutung bei der Erziehung,
betonte Feldmann.

ZH: Ausbildung von Sonderklassen- und Sonderschullehrern

Das neue Lehrerbildungsgesetz, das seit Mitte April
1981 in Kraft ist, verlangt von den an Sonderklassen
tätigen Lehrern den Besitz eines Fähigkeitszeug-
nisses, das auf Grund einer heilpädagogischen Ausbil-
dung erworben worden ist. Für die im Zeitpunkt des
Inkrafttretens des Gesetzes an solchen Lehrstellen
gewählten beziehungsweise festangestellten Leh-
rer ohne heilpädagogische Ausbildung wurde die
Möglichkeit geschaffen, durch den Besuch eines
berufsbegleitenden Kurses am Heilpädagogischen
Seminar Zürich diesen Ausweis zu erwerben. Am er-
sten derartigen Kurs, der von 1981 bis 1983 dauert,
nehmen 20 zürcherische Lehrer teil. Entsprechend
der Nachfrage hat der Erziehungsrat auch die be-
rufsbegleitenden Kurse 1983/85 und 1985/87 für
Sonderklassen- und Sonderschullehrer als Über-
gangskurse, die zum Erwerb des Fähigkeitszeug-
nisses führen, anerkannt. Die Anerkennung späte-
rer Übergangskurse wird nicht mehr in Aussicht ge-
stellt.

ZH: Regierungsrat gegen Herbstschulbeginn

Der Regierungsrat, so geht aus einer Mitteilung der
kantonalen Informationsstelle hervor, hält in seiner
Vernehmlassungsantwort an das EDI fest, dass der
Kanton Zürich immer bestrebt war, die föderalisti-
sche Struktur im Schulwesen zu erhalten. Doch
steht fest, dass eine Vereinheitlichung des Schul-
jahrbeginns auf föderalitischer Grundlage auf Jahre
hinaus nicht verwirklicht werden kann. Soll in die-
sem Punkt eine Vereinheitlichung erreicht werden,
ist dies nur über eine Bundeslösung möglich. Der

Regierungsrat erachtet es als richtig, nicht einen Kompetenzartikel vorzusehen, sondern den Stimmberechtigten auch den Entscheid über den Zeitpunkt des Schuljahresbeginns zu überlassen. Dabei sind aber auch andere Zeitpunkte des Schuljahresbeginns denkbar als der Spätsommer.

Der Regierungsrat weist ferner darauf hin, dass die Stimmberechtigten des Kantons Zürich am 6. Juni 1971 ganz knapp ein Gesetz angenommen haben, das die Umstellung des Schuljahresbeginns auf den Herbst zum Inhalt hatte. Schon im folgenden Jahr wurde jedoch die Verlegung des Schuljahresbeginns rückgängig gemacht, indem die Stimmbürger eine Volksinitiative für den Schulbeginn im Frühjahr gut hiessen. Am 6. Juni 1982 wurde die Verschiebung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer erneut deutlich verworfen. Bei allem Verständnis für die Koordinationsbestrebungen des Bundes kann der Regierungsrat deshalb eine Bundeslösung mit Spätsommerschulbeginn nicht unterstützen.

ZH: Gegen eine eidgenössische Regelung des Schuljahresbeginns

Die Aktionen für den Frühlingsschulbeginn von Zürich, Bern und Aargau sowie die Aktion Demokratische Schulpolitik lehnen jede eidgenössische Regelung des Schuljahresbeginns ab. In ihrer gemeinsamen Vernehmlassung zuhanden des Bundesrats wenden sich die Vereinigungen zugleich gegen die Volksinitiative für einen einheitlichen Schuljahresbeginn sowie die verschiedenen, in gleiche Richtung zielenden Standesinitiativen

Die «einzig vernünftige, realistische und unserem Föderalismus gemässe» Lösung laute: Frühlingsschulbeginn für die deutsche Schweiz und Herbstschulbeginn für die welsche Schweiz und das Tessin, meinen die Komitees. Diese Lösung entspreche weitgehend dem gegenwärtigen Zustand und erspare dem Bund die fragwürdige Aufgabe, «von oben herab und zentralistisch in die Volksschulhoheit der Kantone einzugreifen und den einheitlichen Schuljahresbeginn zu erzwingen». In der Vernehmlassung wird im Weiteren auf die Kosten der Schuljahrverlegung verwiesen sowie auf staats- und schulpolitische Bedenken aufmerksam gemacht. Die Volksinitiative sei ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen ebenso wie die Standesinitiativen und die parlamentarische Initiative Merz, schreiben die Verneinungen in ihrer Vernehmlassung.

ZH: Fortführung des Versuchs «Schule in Kleingruppen»

(ki) Der Erziehungsrat hat vom Schlussbericht über die erste Phase des Schulversuchs «Schule in Kleingruppen» Kenntnis genommen. An diesem Versuch,

der im Schuljahr 1978/79 begonnen hat, sind vier Kleingruppen in Feuerthalen, Kloten, Wallisellen und Lufingen beteiligt. Die zweite Phase dieses Schulversuchs soll in den Schuljahren 1983/84 bis 1986/87 durchgeführt werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Kredits durch den Regierungsrat.

Die Auswertung des ersten Teils des Versuchs hat ergeben, dass die Schule in Kleingruppen keinen der bisherigen bestehenden Schultypen, auch keinen Sonderklassentypus, ersetzen kann. Sie stellt jedoch eine Ergänzung dar für Kinder, die innerhalb der bestehenden Institutionen nicht sinnvoll eingliedert werden können. Die zuständigen Gemeinde- und Bezirksschulpflegen beurteilen den Schulversuch mehrheitlich positiv. Sie befürworten die Fortsetzung des Versuchs. Allerdings müssten die Beziehung zum normalen Schulbereich verbessert und die Erfüllung minimaler schulischer Anforderungen erreicht werden. Auch wird darauf hingewiesen, dass diese Schulform an die Lehrer hohe Anforderungen stellt.

BE: Berner Regierung fordert Klarheit

Nach Ansicht der bernischen Kantonsregierung sollte eine gesamtschweizerische Volksabstimmung bald darüber Klarheit schaffen, was die Schweizer zum Schuljahresbeginn zu sagen haben. Von einer solchen Abstimmung erwartet der Regierungsrat «einen klaren Entscheid, der es den verantwortlichen Behörden ermöglicht, auf dem Gebiet der äusseren Schulkoordination in freundeidgenössischer Art realisierbare Lösungsmöglichkeiten zu finden», heisst es in der Stellungnahme an das Eidgenössische Departement des Innern zur verfassungsrechtlichen Regelung des Schuljahresbeginns.

Allerdings sei sich der Regierungsrat bewusst, dass diese Frage für den Kanton Bern heikel sein wird und Emotionen hervorruft, die dem «berechtigten Anliegen einer einheitlichen Regelung wenig förderlich sein könnten», schreibt die Berner Regierung weiter. Der Bund habe jedoch den klaren Auftrag erhalten, den Schuljahresbeginn einheitlich zu regeln, da es bisher noch nicht gelungen sei, dieses Problem auf föderalistische Weise befriedigend zu lösen.

LU: Schulbeginn: Für Bundesregelung

Der Regierungsrat des Kantons Luzern unterstützt die vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) vorgeschlagene verfassungsrechtliche Regelung des Schuljahresbeginns auf Bundesebene. In seiner Vernehmlassung zu diesem Vorschlag weist er auf die vom Kanton Luzern am 8. Januar

1981 eingereichte Standesinitiative hin, deren Ziel es ist, nach dem Scheitern der kantonalen Bemühungen um die Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns dem Bund die entsprechende Kompetenz zu übertragen. Der vom EDI unterbreitete Vorschlag einer Ergänzung von Artikel 27 Absatz 2 der Bundesverfassung gehe zwar einen Schritt weiter als die Standesinitiative, indem er nicht nur eine Kompetenznorm vorsehe, sondern den Schuljahresbeginn direkt regle. Darum werde aber die innere Zielsetzung der Standesinitiative in vollem Umfang erfüllt.

Auch wenn die Aufnahme von Bestimmungen in die Bundesverfassung, die ihrer Natur nach eher in die Ausführungsgesetzgebung gehörten, formal nicht befriedige, teile der Regierungsrat dennoch die Meinung, dass die direkte Nennung des Schuljahresbeginns in der Bundesverfassung wohl die einzige Möglichkeit darstelle, um die Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns politisch durchzusetzen.

UR: Regierung für Schuljahresbeginn im Spätsommer

Der Urner Regierungsrat begrüsst eine Bundesregelung des Schuljahresbeginns und steht hinter dem im Konkordat über die Schulkoordination festgelegten Schuljahresbeginn im Spätsommer. Dafür sollen nicht so sehr pädagogische als vielmehr organisatorische Überlegungen ausschlaggebend sein, heisst es in einer Pressemitteilung.

Der Urner Regierungsrat hofft, dass die mühsamen Koordinationsbestrebungen endlich einen Schritt weiter kämen. Die Konkordatstreue der Mehrheit der Kantone dürfe nicht enttäuscht werden. Auch die Entwicklung auf schweizerischer Ebene seit dem Zustandekommen des Konkordates rechtfertige keineswegs eine völlige Umkehr des eingeschlagenen Weges.

SZ: Wieder Spätsommer-Schulbeginn?

Die Schwyzer Regierung unterstützt das Eidg. Departement des Innern und tritt für den Schuljahresbeginn im Spätsommer ein. Die Schwyzer Regierungsräte wären aber dafür, dass die Zeit auf Mitte August

bis Mitte September beschränkt würde. Man erachtet die Spannweite des Bundesvorschlages für zu gross, als dass die erwünschte Koordination ausreichend gewährleistet wäre. Allerdings «könnte man sich auch mit dem Departementsvorschlag einverstanden erklären», heisst es, wenn diese Einschränkung auf Widerstand stossen sollte.

Grundsätzlich ist man in Schwyz offensichtlich froh, wenn eine derartige Koordination für den Schulbeginn endlich auf nationaler Ebene angestrebt wird. Der Kanton Schwyz hat erstmals für das Schuljahr 1973/74 den Schulbeginn auf den Spätsommer festgesetzt. Darauf ist eine Volksinitiative ergriffen worden, weil der Nachbarkanton Zürich nach einer erfolgreichen Volksinitiative den Schulbeginn im Frühling beibehalten hat. Die Initiative im Kanton Schwyz wurde knapp angenommen, so dass der Kanton wieder zum Frühjahrs-Schulbeginn zurückkehren musste. Dies bedeutete nach einem Langschuljahr 1972/73 ein Kurzschuljahr 1973/74, was nicht zuletzt die Schulkinder arg strapaziert hat.

NW: Schulgesetz wird revidiert

Das Nidwaldner Schulgesetz – an der Landsgemeinde von 1972 gutgeheissen – soll revidiert werden. Die kantonale Erziehungskommission hat eine entsprechende Initiative in die Wege geleitet, wobei die Revision das Gesetz an die geänderten Verhältnisse auf dem Erziehungssektor anpassen will. Insbesondere sollen 15 Artikel überarbeitet werden.

Um die Anliegen der interessierten Kreise kennenzulernen, hat die Erziehungskommission eine Umfrage über die beabsichtigte Revision gestartet. Wenn der Revisionsentwurf vorliegt, darf ein Vernehmlassungsverfahren erwartet werden.

Die für die Überarbeitung vorgesehenen Artikel befassen sich mit den Aufgaben der Erziehungskommission (Art. 8), mit dem Schulinspektorat (16), der allgemeinen Schulpflicht: acht Jahre mit Ermächtigung der Gemeinden, das neunte Schuljahr fakultativ einzuführen (19), weiter mit der Schulzeit: Dauer, Ferien, Absenzen (24–26), mit dem Fakultativum des Kindergartens (39) und mit der Handarbeits- und Hauswirtschaftsschule: für Mädchen obligatorisch (Art. 51 und 52). Die Artikel 55–59 regeln den

ANZEIGEN



in der
«schweizer schule»
haben immer Erfolg

Besuch der Fortbildungs- und Landwirtschaftlichen Berufsschule, während Artikel 62 dem Landrat die Befugnis gibt, neue Schultypen zu schaffen oder bestehende umzubenennen.

GL: Schulgesetzrevision verabschiedet

Der Glarner Landrat, die kantonale Legislative, hat das revidierte Schulgesetz mit grossem Mehr gegen vereinzelte sozialdemokratische Gegenstimmen verabschiedet. Wichtigste Neuerungen sind die Schaffung einer kantonalen Diplommittelschule, die gesetzliche Verankerung von Einführungsklassen und eine Senkung der maximalen Klassenbestände an der Primarschule. Für kommunale Schulbauten werden Kantonsbeiträge bewilligt und damit die Flexibilität finanzschwacher Schulgemeinden erhöht. Über das neue Schulgesetz hat am kommenden 1. Mai noch die Landsgemeinde zu entscheiden. Nach der ausgedehnten Debatte am 12. Januar hielt damit das Kantonsparlament auch bei der Behandlung verschiedener Rückkommensanträge am eher zurückhaltenden Reformkurs des regierungsrätlichen Entwurfes in den Grundzügen fest.

FR: Regierung für Herbstschulbeginn

Der Staatsrat des Kantons Freiburg spricht sich für eine gesamtschweizerische und verfassungsrechtliche Regelung des Schuljahresbeginns aus und stimmt dem Vorschlag zu, das Schuljahr zwischen Mitte August und Mitte Oktober zu beginnen. Aus praktischen und kulturpolitischen Gründen wendet sich die Freiburger Regierung entschieden gegen eine Regelung nach Sprachregionen; eine solche Lösung würde den zweisprachigen Kanton Freiburg vor enorme Schwierigkeiten stellen und einen Graben zwischen den Sprachen schaffen. Mit einer Ausnahme beginnt für die Freiburger Schüler das Schuljahr im Herbst: Die im freiburgischen Seeland gelegene Gemeinde Kerzers ist stark nach dem Kanton Bern ausgerichtet und beginnt das Schuljahr auf Grund einer Sonderbewilligung im Frühjahr. Das wiederum benachteiligt die Nachbargemeinde Ried und Agriswil, deren Schüler die Sekundarschule in Kerzers besuchen und beim Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule ein halbes Jahr verlieren.

SO: Solothurn bangt um Hochdeutsch

Schriftdeutsch als Unterrichtssprache im Klassenverband war früher auch im Kanton Solothurn die selbstverständlichste Sache der Welt, doch dem allgemeinen Dialekt-Trend – und nicht selten wohl

auch der eigenen Bequemlichkeit – folgend, gingen immer mehr Lehrer zu jener Sprache über, nach welcher auch der eigene Schnabel gewachsen ist. Erziehungsdepartement und Erziehungsrat formulierten nun folgenden Grundsatz: «Allen Unterrichtenden obliegt die Pflicht, ihre Schüler in einem guten mündlichen und schriftlichen Ausdruck zu fördern. Diese Aufgabe muss sich auf den Gebrauch des Schriftdeutschen wie auch nach Möglichkeit auf die Mundart beziehen.» An den Mittelschulen ist demnach der Unterricht im Klassenverband grundsätzlich in Schriftsprache zu erteilen. Dagegen kann in den Fächern Hauswirtschaft, Instrumentalunterricht, Singen, Turnen, Werken und Zeichnen Dialekt gesprochen werden. Theorieunterricht im Klassenverband hat aber auch in diesen Bereichen in Schriftsprache zu erfolgen.

SG: Frau Erziehungsrat Dr. Hanny Thalmann verabschiedet

Mit dem 31. Dezember 1982 schied Frau Erziehungsrat Dr. Hanny Thalmann als Mitglied des Erziehungsrates altershalber aus. An ihre Stelle hat der Regierungsrat Frau Fides Oswald, Rapperswil, gewählt, die ihr Amt am 1. Januar 1983 angetreten hat.

Im Anschluss an die letzte Sitzung des Jahres 1982 ist Frau Dr. Hanny Thalmann im Kreise ihrer Kollegen und in Anwesenheit des neuen Ratsmitgliedes in Abtwil offiziell verabschiedet worden. Regierungsrat Ernst Rüesch würdigte als Präsident des Erziehungsrates die grossen Verdienste der zurückgetretenen Schulpolitikerin. Er stellte fest, dass mit dem Rücktritt von Frau Dr. Hanny Thalmann ein Stück st.-gallische Schulgeschichte zu Ende gehe, war sie doch die erste Frau, die im Erziehungsrat Einsitz nahm und zwar in einer Zeit, als man das Frauenstimmrecht noch nicht kannte. Dr. Hanny Thalmann war aber nicht nur die erste Erziehungsrätin des Kantons, sondern auch die erste Doktorandin der Hochschule St. Gallen und die erste Nationalrätin des Kantons St. Gallen. Frau Dr. Thalmann gehörte dem Erziehungsrat seit dem Jahre 1968 an. Ihr Interesse galt den Schulen aller Stufen, aber auch allen Fachrichtungen. In besonderem Masse hat sie sich den Belangen der gleichen Ausbildungschancen für Knaben und Mädchen und der Chancengerechtigkeit ganz allgemein gewidmet. Neben der Volksschule haben die Lehrerbildung, der Kindergarten und die Handels- und Diplomschulen ihr besonderes Interesse gefunden.

Frau Erziehungsrat Dr. Hanny Thalmann zeichnete sich aus durch ein ungewöhnliches Engagement. Ihre Arbeit war vom Willen getragen, etwas für die Jugend zu tun, aber auch etwas von der Jugend zu verlangen. Sie zeigte Mut zur Erziehung und den Mut, zur eigenen Überzeugung zu stehen.

JU: Kanton Jura lehnt Kompetenzübertragung an den Bund ab

Der Kanton Jura wendet sich bei der Festlegung des Schuljahresbeginns gegen eine Kompetenzübertragung der Kantone an den Bund. In ihrer Stellung-

nahme zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern schreibt die jurassische Regierung, es müsse den Kantonen vorbehalten bleiben, ihr Schulsystem zu regeln. In diesem Sinne lehnt die Regierung eine Verfassungsänderung ab.

Umschau

Empfehlungen betreffend den Hochschulzugang von Inhabern eines Primarlehrerpatents

Die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und die schweizerische Hochschulrektorenkonferenz empfehlen gemeinsam den Hochschulkantonen und den Hochschulen, die Inhaber von Primarlehrerpatenten nach den folgenden Grundsätzen zu den Studien an den Hochschulen zuzulassen.

1. Prüfungsfreier Zugang zu den kantonalen Hochschulen

Prüfungsfreien Zugang zu den kantonalen Hochschulen – mit Ausnahme des Studiums der Medizinfächer und unter Vorbehalt der von den Fakultäten vorgesehenen Ergänzungsprüfungen – erhalten Inhaber eines Primarlehrerdiploms, das an einer Lehrerbildungsinstitution erworben wurde, welche von einem Hochschulkanton anerkannt ist.

Die Anerkennung der Lehrerbildungsinstitutionen kann unter den nachstehenden Bedingungen erfolgen:

1.1. Ausbildungsdauer

Die Ausbildung muss ab Beginn der Schulpflicht bis zum Erwerb des Lehrerdiplooms mindestens 14 Jahre dauern.

1.2. Ausbildungsprogramm

Die im «Rahmenprogramm 79» (Rahmenprogramm der schweizerischen Konferenz der Direktoren der Lehrerbildungsinstitutionen, SKDL, für den allgemein- und den berufsbildenden Unterricht an Lehrerseminaren) festgelegten Bildungsziele, Stoffgebiete und Stundentafeln für die seminaristische Ausbildung sind grundsätzlich vom 10. bis 14. Schuljahr verbindlich.

1.3. Unterrichts-Niveau

Das Unterrichts-Niveau entspricht den Anforderungen der MAV.

1.4. Abschlussprüfungen

Die Abnahme der Abschlussprüfungen entspricht in bezug auf Umfang (Zahl der geprüften Fächer), Form der Prüfungen (schriftlich und/oder münd-

lich) und Niveau (Anrechnung der Vornoten, Doppelzählung von Kernfächern, erforderlicher Durchschnitt usw.) den Bedingungen der MAV.

1.5. Überprüfung

Unterricht und Abschlussprüfungen werden von der Maturitätskommission des zuständigen Hochschulkantons überprüft.

1.6. Anerkennung

Gesuche um Anerkennung einer Lehrerbildungsinstitution sind an einen Hochschulkanton zu richten:

- Lehrerbildungsanstalten eines Hochschulkantons an ihre kantonale Erziehungsdirektion,
- Lehrerbildungsanstalten eines Nichthochschulkantons an einen benachbarten Hochschulkanton.

Der für die Anerkennung zuständige Hochschulkanton betraut seine kantonale Maturitätskommission mit den oben genannten Überprüfungen und Kontrollen. Diese unterbreitet ihren Bericht der Hochschule (Hochschulkommission, Hochschulrat), die über den Antrag für eine Anerkennung durch den betreffenden Hochschulkanton entscheidet.

1.7. Rekurs

Gegen Entscheide der Hochschule kann Rekurs an die Erziehungsdirektion des betreffenden Hochschulkantons eingereicht werden.

1.8. Allgemeine Gültigkeit der Anerkennung

Die vom zuständigen Hochschulkanton ausgesprochene Anerkennung soll auch für Hochschulen anderer Kantone gelten.

2. Prüfungsgebundener Zugang zu den kantonalen Hochschulen

2.1. Inhaber eines im Normalstudiengang erworbenen Primarlehrerpatentes, welche die unter Ziffer 1 genannten Bedingungen nicht erfüllen, erhalten die Immatrikulationsberechtigung nach Bestehen einer Prüfung in vier Disziplinen

- zweite Landessprache
- zweite Fremdsprache
- Mathematik
- Physik oder Chemie oder Biologie.

2.2 Die Prüfungen werden von der kantonalen